



REPUBLIK ÖSTERREICH
 OBERLANDESGERICHT WIEN
 DER PRÄSIDENT

21/SN-345/ME

WIEN, am 25.3.1999

Jv 3208-2/99

Schmerlingplatz 11
 Justizpalast
 A-1016 Wien

An das
 Bundesministerium für Justiz
W i e n

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 58

Telefon	Telefax
0222/52 1 52-0*	0222/52 1 52/3690

Sachbearbeiter:

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999;
 Begutachtungsverfahren

Bezug: 641.005/6-II.1/99

In der Anlage lege ich das Gutachten des Senates gem. §§ 36, 47 Abs 2 GOG des OLG Wien zu der angeführten Novelle vor.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme möchte ich noch ausführen:

Die Schaffung einer Vollzugskammer beim OLG empfiehlt sich meines Erachtens deshalb nicht, weil dann bei einem Gericht (!) ein unabhängiger Verwaltungssenat etabliert würde. Dies würde zwar die Anrufung des VWGH ermöglichen, ist jedoch wegen der Dauer des Verfahrens vor diesem Höchstgericht und aus grundsätzlichen Dingen nicht zu empfehlen. Bei Gericht wird erwartet, dass ein Richter (als Einzelrichter oder in einem Senat) eine Gerichtsentscheidung trifft. Ich empfehle daher eine sukzessive Zuständigkeit des Landesgerichtes (ähnlich, wie sie bereits in Sozialrechtssachen existiert). Es könnte dann ein Einzelrichter oder ein Senat (mit einem sogenannten "Laienrichter" aus dem Bereiche des Strafvollzuges) entscheiden. Gegen diese Entscheidung wäre eine Beschwerde an das OLG denkbar.

- 2 -

Die Vollzugsämter könnten die Präsidenten der Landesgerichte werden, die näher zu den Justizanstalten sind und deshalb wurde die Nachschau rascher und effizienter möglich sein. Man darf dabei nicht übersehen, dass im Sprengel des OLG Wien sehr viele Justizanstalten bestehen, über die der Präsident des OLG die Aufsicht nur durch die Präsidenten der Gerichtshöfe oder durch Richter des OLG führen könnte. Dazu kommt, dass die Präsidenten der Landesgerichte ohnehin nach der StPO bereits eine Aufsicht über "ihre" Justizanstalten haben.

Bei dieser geplanten Neuregelung muß man auch berücksichtigen, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte bei der Verlagerung von Agenden aus dem Bundesministerium für Justiz ohnehin noch in Anspruch genommen werden: Es ist bekannt, dass die derzeit dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar unterstellten Bediensteten der Justizwache den Präsidenten der Oberlandesgerichte als nachgeordnete Dienstbehörden zugeordnet werden sollen. Da außer der Zentralstelle nur die Präsidenten der Oberlandesgerichte als Dienstbehörden zur Verfügung stehen, würde dann der Präsident des OLG, der dzt. mit dem Strafvollzug nichts zu tun hat, die zentrale Stelle für den Strafvollzug werden, wenn er auch noch das Vollzugsamt und die Vollzugskammer in seinem Oberlandesgericht hat.

Die bei mir eingelangten Stellungnahmen der Gerichtshöfe meines Sprengels schließe ich an.

25 Ausfertigungen des Gutachtens des OLG und meiner Stellungnahme habe ich dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Dr. R a m o s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 

Der
Präsident des Oberlandesgerichtes
W i e n

Betrifft: Gutachten des Senates gemäß §§ 36, 47

Abs 2 GOG

Bezug: Jv 3208-2/99

Was die Erweiterung der Zuständigkeit der gerichtlichen Gefangenenhäuser auf Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 18 Monaten anlangt, wurden von Strafgefangenen der gerichtlichen Gefangenenhäuser schon bisher Beschwerden über eine Benachteiligung gegenüber Insassen von Justizanstalten im Bezug auf Beschäftigung, Ausbildung und Fortbildung geführt, die sich zwanglos aus der den Zielen und Zwecken des Strafvollzuges im Sinne des § 20 StVG zuwider laufenden Vermengung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen ergibt. Eine Erweiterung der Zuständigkeit bis zu 18 Monaten Haftdauer wird bei der bekannt angespannten budgetären Lage nur zu einer weiteren Verschlechterung der sinnvollen Nutzung der Haftzeit im Sinne der Vollzugsziele des § 20 StVG führen.

Grundsätzlich besteht kein Einwand gegen die Einrichtung von unabhängigen Vollzugskammern als

Kolligialbehörden mit richterlichem Einschlag im Sinne des Artikel 20 Abs 2 BVG zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter und dessen Entscheidungen und Anordnungen.

In mehrfacher Hinsicht ist jedoch die Sinnhaftigkeit der Einrichtung dieser Kollegialbehörden bei den Oberlandesgerichten in Zweifel zu ziehen.

Von den jeweils drei Mitgliedern einer solchen Vollzugskammer müssen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied Richter des Dienststandes mit Erfahrung auf dem Gebiet des Strafvollzugswesen, das dritte Mitglied ein Bundesbeamter des Dienststandes tunlichst aus dem Kreise der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbeamter sein. Aus dieser personellen Zusammensetzung - die richterlichen Mitglieder müssen keinesfalls Richter des Oberlandesgerichtes sein - ergibt sich schon der Ansatzpunkt für eine nicht notwendige reiche Reisetätigkeit zu den Oberlandesgerichten.

Im Beschwerdeverfahren hat die Vollzugskammer im wesentlichen das AVG mit taxativ aufgezählten Einschränkungen anzuwenden, wobei das Verfahren als reines Aktenverfahren ohne mündliche Verhandlung konzipiert ist. Entscheidet sie hingegen als erste Instanz wie zum Beispiel im Falle einer Ordnungswidrigkeit gegen den Anstaltsleiter, so sind die Bestimmungen des VStG im weiteren Umfang anzuwenden

und es ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Ob dies den Vorstellungen des EGMR von einem Tribunal i.S. der Art 6 MRK entspricht, ist fraglich. Es besteht jedenfalls weiterhin ein unübersichtliches Mischsystem aus StVG-Verfahrensbestimmungen und teilweiser Verweisung auf die Verwaltungsverfahrensgesetze, wodurch nach wie vor keine Klarheit und Vereinfachung in der Anwendung gegenüber den schon bisher im StVG verstreuten Verfahrens- und Kompetenzbestimmungen geschaffen wird. Auch der angestrebte Vereinfachungs- und Einsparungseffekt ist nicht ersichtlich, zumal durch die angestrebte Ausgliederung von Agenden aus dem Bundesministerium für Justiz sowie gleichzeitiger Verlagerung von bisher dem Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz als Vollzugsoberbehörde zugewiesenen Kompetenzen nunmehr an eine bei den Oberlandesgerichten einzurichtende Behörde ein Gewinn an Rechtsstaatlichkeit nicht eintritt. Vielmehr wäre zu überlegen ob nicht eine klare Zusammenfassung von Kompetenzen nur in einem Verfahrensgesetz, nämlich dem StVG wesentlich erstrebenswerter wäre wie die weitere Anwendung verschiedener verfahrensrechtlicher Bestimmungen. Schließlich ist zu bedenken, daß die Normen im wesentlichen von einer neu geschaffenen Behörde anzuwenden sind, deren Agenden als Nebentätigkeit vorwiegend von Richtern wahrgenommen

werden sollen, denen der Umgang mit der StPO und dem StVG vertrauter ist als mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

Die Vollzugskammer kann, soweit der Sachverhalt (trotz ergänzendem Bericht des Anstaltsleiters) nicht hinreichend geklärt ist, Erhebungen durch ein Mitglied der Vollzugskammer oder durch den von dieser ersuchten Präsidenten des in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, anstellen lassen, wobei letzterer wieder seinerseits mit diesen Erhebungen einen Richter seines Gerichtshofes delegieren kann.

Aus dem Entwurf ist damit nicht nachvollziehbar, warum der bisher (jedenfalls für die gerichtlichen Gefangenenhäuser) als Vollzugsoberbehörde zuständige Präsident des Gerichtshofes I. Instanz ausgeschaltet werden soll, gleichzeitig aber als ersuchte Behörde im Rahmen von Erhebungen der Vollzugskammer der Oberlandesgerichte wieder in das Beschwerdeverfahren eingebunden werden kann. Damit ist er ohnehin wieder am Verfahren beteiligt, soll nicht ständig ein Mitglied der Vollzugskammer eine rege Reisetätigkeit entfalten.

Es erscheint daher wesentlich sinnvoller, diese Vollzugskammern als zweite und letzte Instanz bei den Landesgerichten einzurichten und auch die Agenden des Bundesministeriums für Justiz (als bisher letzte Instanz) dort hin auszulagern.

Gleiche Überlegungen gelten auch hinsichtlich der Übertragung der Aufgaben der (gleichfalls neu zu schaffenden) Vollzugsämter an die jeweiligen mit Strafsachen befaßten Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz anstelle der im Entwurf vorgesehenen Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Denn die Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz haben schon gemäß § 189 StPO die in den gerichtlichen Gefangenenhäusern einsitzenden Untersuchungshäftlinge zu visitieren. Dabei kommt es erfahrungsgemäß häufig vor, daß auch Strafgefangene, die in der gleichen Anstalt einsitzen, Wünsche und Beschwerden anbringen, denen unbürokratisch auf kurzem Wege nach Rücksprache mit der Anstaltsleitung abgeholfen werden kann. Der von den Gefangenenhäusern und Justizanstalten weit entfernte Präsident des Oberlandesgerichtes ist dagegen auf ein aufwendiges schriftliches und unpersönliches Verfahren durch ständige Auftragserteilungen und Berichtsaufträge an die Leiter der Gefangenenhäuser und Justizanstalten angewiesen. Dies erscheint in höchstem Maße unökonomisch.

Die Notwendigkeit des Wegfalles der Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe I. Instanz im Rahmen des Aufsichtsrechtes vermag der Entwurf nicht plausibel zu erklären. Denn auch bei der Auslagerung der diesbezüglichen Agenden aus dem Bundesministerium für Justiz wäre es wesentlich einfacher die jeweiligen

Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz als Vollzugsämter sowohl für die gerichtlichen Gefangenenhäuser als auch nunmehr zusätzlich für die jeweiligen Strafvollzugsanstalten zwischen dem Anstaltsleiter als erster und dem nach wie vor als oberste Vollzugsbehörde fungierenden Bundesministerium für Justiz zu installieren.

Personell und auch vom Sachaufwand her gesehen dürfte sich diesbezüglich gegenüber den Berechnungen des Bundesministeriums für Justiz keine Veränderungen ergeben.

Abschließend können daher in der Verlagerung von Aufgaben, die auch von den ohnehin weiter im Verfahren eingebundenen Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz besorgt werden können, an die Präsidenten der Oberlandesgerichte keine überzeugenden Vorteile oder Notwendigkeiten aus dem Entwurf ersehen werden und wäre es wesentlich ökonomischer, sowohl Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz mit den Aufgaben der Vollzugsämter zu betrauen als auch am Sitze der Gerichtshöfe I. Instanz die Vollzugskammern einzurichten.

Dr. R a m o s e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 